

Ausschreibung im Rahmen des Strategischen
Programms

Innovatives Oberösterreich 2020

Förderungen für

Digitalisierung

Ausschreibungsleitfaden

Ausschreibungseröffnung:

20. Jänner 2017

Einreichfrist

10. April 2017, 12:00 Uhr

Version 1.1

Inhaltsverzeichnis

0	Das Wichtigste in Kürze.....	4
1	Motivation und Zielsetzung	5
1.1	Ausschreibungsziele	6
2	Ausschreibungsschwerpunkte	7
2.1	DigiVALUE: Wertschöpfende Datennutzung in Netzwerken	7
2.2	DigiFIT: Bestehendem Zukunft geben.....	9
2.3	Abgrenzung zu anderen thematischen Förderungen der FFG	10
3	Die Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft	12
3.1	Was sind Kooperative F&E Projekte?	12
3.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	12
3.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	13
3.4	Wer ist förderbar?.....	14
3.5	Ist eine Beteiligung von Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?	15
3.6	Wie hoch ist die Förderung?	16
3.7	Welche Kosten sind förderbar?.....	18
3.8	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	18
3.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	19
3.10	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	23
3.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	23
3.12	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	23
4	Ausschreibungsdokumente	25
5	Ablauf der Einreichung	26
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	26
5.2	Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	26

6	Die Bewertung und die Entscheidung	28
6.1	Was ist die Formalprüfung?	28
6.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	28
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	28
7	Der Ablauf der Förderung	29
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	29
7.2	Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	29
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	29
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	30
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	31
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	31
7.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	31
8	Rechtsgrundlagen.....	33
9	Weitere Förderungsmöglichkeiten	34
10	Anhang	36
10.1	Forschungskategorie Industrielle Forschung	36
10.2	Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.....	37
10.3	Warum Gender im Auswahlverfahren?.....	39
10.4	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	40
10.5	Versionsänderungen.....	41

0 Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Strategie Innovatives Oberösterreich 2020 stehen für die Ausschreibung Digitalisierung 6 Millionen EURO zur Verfügung.

Ausschreibungsübersicht		
	Instrumente	
	Kooperatives F&E Projekt	Kooperatives F&E Projekt
<i>Kurzbeschreibung</i>	Kooperatives F&E Projekt <i>Industrielle Forschung</i>	Kooperatives F&E Projekt <i>Experimentelle Entwicklung</i>
<i>Konsortialführer</i>	Forschungseinrichtungen aus OÖ	Unternehmen aus OÖ
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte Zuordnung von Instrumenten zu Subschwerpunkten (Vgl Kapitel 2)	
„DigiVALUE“ Datennutzung in Netzwerken (Kapitel 2.1)	ca. 4 Mio EUR	
„DigiFIT“ Bestehendem Zukunft geben (Kapitel 2.2)		ca. 2 Mio EUR
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente	
beantragte Förderung in €	min. 100.000.- bis max. 800.000	min. 50.000.- bis max. 400.000
Förderungsquote	max. 85%	max. 60%
Laufzeit in Monaten	max. 36	max. 36
Kooperationserfordernis	Ja	Ja
Budget gesamt	6 Millionen €	
Einreichfrist	10. April 2017, 12:00 Uhr	
Sprache	deutsch	
Ansprechpersonen	Peter Kerschl, T (0) 57755-5022 Für Kostenfragen: Christian Barnett, T (0) 57755 - 6079 Email: vorname.nachname@ffg.at	
Information im Web	www.ffg.at/ooe2017-digitalisierung	

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

1 Motivation und Zielsetzung

Vergleichbar nur mit tiefgreifenden Umbrüchen wie der Mechanisierung ist die Digitalisierung im Begriff, unser wirtschaftliches und gesellschaftliches Gefüge radikal zu verändern. Der digitale Wandel stellt gerade einen traditionell starken Produktionsstandort wie Oberösterreich vor viele Herausforderungen und ist ein wesentlicher Faktor für OÖs Zukunftsfähigkeit.

Im Rahmen der Leitinitiative Digitalisierung hat OÖ nachfolgende strategischen Ziele definiert:

- OÖ verfügt über eine **höchstqualitative IT-Infrastruktur**.
- OÖ hat in der **digitalen Transformation** seine bestehenden **Stärkefelder**, insbesondere auch im Bereich der Forschung ausgebaut.
- OÖ ist eine Modellregion für **datengetriebene Wirtschaft**.
- OÖ wird national und international als **attraktive Digitalregion** wahrgenommen.
- OÖ ist Standort für eine lebendige und kreative **Start-up Szene**.
- OÖ verfügt über hohe Kompetenz in der **Informationssicherheit**.
- Die oö Forschung und Wirtschaft hat sich durch **das Bewusstsein** für die nachhaltige Bedeutung der Digitalisierung positiv weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Land Oberösterreich entschlossen, mit einer regionalen Ausschreibung zum Thema *Digitalisierung* dafür zu sorgen, dass der Wirtschafts- und Forschungsstandort auch in einer zunehmend digitalisierten Welt national und international wettbewerbsfähig bleibt.

Die Initiative im Rahmen des Strategischen Programms „Innovatives OÖ 2020“ steht für das Bestreben Oberösterreichs, den erforderlichen Strukturwandel proaktiv zu begleiten und Potenziale für künftiges Wachstum zu erschließen. Digitalisierung betrifft als Querschnittsmaterie alle Kernstrategien und alle Aktionsfelder dieses Strategischen Programms.

Oberösterreich kann auf einer guten technologischen Basis in der produzierenden Industrie aufsetzen und hat in den vergangenen Jahren bereits erfolgreiche Aufbauarbeit in der Bildungs- und Forschungsinfrastruktur geleistet.

Forschung und Innovation sind nicht nur Treiber des digitalen Wandels, sondern in diesem Zusammenhang auch Voraussetzung für eine positive Entwicklung. Oberösterreich hat in diesem Bereich eine sichtbare Dynamik erfahren, die sich ausgehend von den industriellen Stärken vor allem im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien positiv entwickelt hat.

Die digitale Transformation erfordert nicht nur eine Änderung einzelner Berufsbilder, sondern hat auch Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Zum einen entstehen mit **neuen Geschäftsmodellen und Prozessen** neue Aufgaben und Arbeitsplätze, zum anderen werden Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die automatisiert durchgeführt werden können, wegfallen.

Mit der regionalen Ausschreibung zum Thema Digitalisierung wird ein wesentlicher Impuls geschaffen, um diese Herausforderungen in der Wirtschafts- und Forschungspolitik gezielt zu bewältigen und als Wirtschafts- und Forschungsstandort gestärkt aus der digitalen Transformation hervorzugehen.

1.1 Ausschreibungsziele

Die eingereichten Projekte müssen unabhängig vom gewählten Ausschreibungsschwerpunkt nachfolgende operative Ziele verfolgen. Im Antrag muss auf diese Ziele konkret eingegangen werden:

- Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Oberösterreich als Vorzeigeregion zum Thema Digitalisierung zu positionieren bzw. zu entwickeln.
- Das Projekt muss die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur digitalen Transformation steigern.

- Das Projektergebnis bzw. die angedachten Lösungen müssen Auswirkungen insbesondere auf folgende Aspekte haben:
 - Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen
 - Potenzial für branchenübergreifende Lösungen bzw. die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle
 - Bedeutung für das Umfeld eines Unternehmens (Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner, Dienstleister)
 - Auswirkungen für den Kompetenzaufbau und die zukünftige Positionierung der Forschungseinrichtungen

- Die Auswirkungen der Projektergebnisse müssen in weiterer Folge im Unternehmen bzw. in der Forschungseinrichtung durch
 - z.B. interne Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen,
 - z.B. Änderung der Organisationsstruktur, etc.nachhaltig verankert werden.

2 Ausschreibungsschwerpunkte

Unter Digitalisierung wird im Rahmen der Ausschreibung der Wandel hin zu elektronisch gestützten Prozessen mittels Informations- und Kommunikationstechnik verstanden. Ein weiter gefasster Begriff ist jener der „digitalen Transformation“, der einen fortlaufenden, in digitalen Technologien begründeten Veränderungsprozess bezeichnet, der die gesamte Gesellschaft betrifft.¹

Je nach den Anforderungen der beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen, welche nächsten Schritte zur Nutzung digitaler Techniken notwendig sind, ist eine der zwei Ausschreibungsschwerpunkte als Unterstützung geeignet. Das Vorhaben muss sich prioritär auf einen der in Folge beschriebenen Ausschreibungsschwerpunkte, bzw. darunterliegende Forschungsthemen beziehen.

Tabelle 2: Überblick über die Schwerpunkte

Ausschreibungsschwerpunkt	Mindestens ein Thema aus folgenden Forschungs- & Entwicklungsthemen			Förderbare Anwendungsfelder
Datennutzung in Netzwerken (DigiVALUE)	Vernetzung: Architekturen und Prozessintegration	Interaktion	Datennutzung	Produktion, Logistik, Energie
Bestehendem Zukunft geben (DigiFIT)	Vernetzung: Schnittstellen und Geschäftsprozesse	Expertensystem	Datenbanken	Produktion und Produktionsprozesse inkl. Optimierung von Prozessen

Im Ausschreibungsschwerpunkt **DigiFIT - „Bestehendem Zukunft geben“** geht es darum, bestehende Anlagen, Infrastruktur, etc. für die Zukunft fit zu machen. Im Schwerpunkt **DigiVALUE - „Datennutzung in Netzwerken“** sollen Daten von bzw. für Netzwerke wertschöpfend zur Verfügung gestellt bzw. genutzt werden.

2.1 DigiVALUE: Wertschöpfende Datennutzung in Netzwerken

Die Verarbeitung von Daten physischer Objekte in einem Netzwerk gewinnt aufgrund der prinzipiellen Verfügbarkeit und auch mit zunehmender Automatisierung immer mehr an Bedeutung. Um dieses „Internet der Dinge“ wertschöpfend nutzen zu können, sollen Forschungsaktivitäten gefördert werden.

Im Rahmen dieser Ausschreibung wird zur Einreichung folgender Forschungsthemen in vernetzten Systemen aufgerufen, wobei mindestens ein Unterthema aus mindestens einem der drei Themenblöcke behandelt werden muss:

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Digitale_Transformation vom 05.01.2017

- Vernetzung
 - Netzwerkarchitekturen
 - Vertikale und horizontale Prozessintegration
 - Verstehen von Abhängigkeiten über Software- und Systementwicklung bis hin zu Wartung und Inbetriebnahme. (insbes. korrekte Änderungen, verschiedene Beteiligte)
 - Automatisches Testen von Standardschnittstellen für die Vernetzung
- Interaktion
 - Sensorikforschung und –entwicklung
 - Monitoring (z.B. virtuelle Sensorik)
 - Antriebe und Aktuatoren für eine digital vernetzte Welt
 - Kommunikation zwischen Sensorik- und Aktorikeinheiten
 - Embedded Intelligence, Pervasive Computing
 - Human-Computer Interaction
 - Automatisierte Fehlererkennung, Fehlerdiagnose und Fehlervorhersage in der Entwicklung, Produktion und Instandhaltung
 - Variabilität in Produktionssystemen: Erfassung und Berücksichtigung in der Entwicklungsphase
- Datennutzung
 - (verteilte) Datenspeicherung
 - Datenkompatibilität
 - Datenqualität, -verifikation und –aggregation
 - Prozessdatenanalyse (Process Mining)
 - Datenvisualisierung (insbes. Interaktiv), Computer Vision, Optical Sensing, Ligthfields
 - Datenbasierte Stellvertetersysteme
 - Interpretationsfähige Datenanalyse: Kausalitätsbetrachtung statt Korrelationen
 - Kognitive Systeme, Multimodale Interaktion
 - Man-Machine-Symbiosis
 - Machine Learning, Deep Learning, Transfer Learning, Artificial Neural Networks
 - Predictive Analytics/Maintenance
 - Computational Perception, Sound-/Music Processing, Artificial Intelligence
 - Domain expert data knowledge
 - White-Box Data modelling

Aufgrund des Vernetzungspotenzials sollen Vorhaben dieses Ausschreibungsschwerpunkts eine mögliche Verbindung der Themen Logistik, Verkehr, Energie und Produktion berücksichtigen. Beispielhaft seien hier das „last-mile“-Thema, die predictive und preemptive Instandhaltung, die Ausschussfrüherkennung oder auch die Entscheidungsunterstützung genannt.

Jedenfalls ist eine möglichst übergreifende, gesamtheitliche Betrachtung der möglichen Einsatzgebiete der Projektergebnisse gefordert.

Die im Rahmen des Schwerpunkts förderbaren Anwendungsfelder sind Produktion, Logistik und Energie.

Konsortialführer muss eine oberösterreichische Forschungseinrichtung sein.

Ausgeschriebene Instrumente (Vgl. Tabelle 1):

→ Kooperative Projekte *Industrielle Forschung*

2.2 DigiFIT: Bestehendem Zukunft geben

Viele Unternehmen sind durch kapitalintensive Investitionen daran gebunden, bestehende Anlagen weiter zu verwenden und sehen sich nicht im Stande diese rasch an digitale Umgebungen anzubinden. Hier soll es um Kompatibilitätslösungen für die Anbindung an heutige Software- oder Hardware-Systeme gehen. Diese Anbindung soll eine Migration zu neueren Entwicklungen ermöglichen und zukünftige Sackgassen vermeiden.

Es kristallisiert sich derzeit heraus, dass sich „neue“ Systeme durch einen hohen Vernetzungsgrad auszeichnen und damit Web- oder internetbasiert arbeiten. Diese Vernetzung ist sowohl innerhalb des Unternehmens sinnvoll, als auch als Schnittstelle zum Kunden oder zum Zulieferbetrieb erforderlich. Auf diese Weise ist es möglich, eine Lieferkette bzw. die Wertschöpfungskette digital abzubilden. Themen der Interoperabilität insbesondere Standards oder Datenformate tragen hier wesentlich zur besseren Vernetzbarkeit bei. Ein anderes Beispiel für die Neugestaltung bestehender Abläufe ist es, Algorithmen zur Entscheidungsunterstützung und zum Risikomanagement zu entwickeln. Diese sogenannten Expertensysteme, in denen das Expertenwissen automatisiert wird, bilden bestehendes Wissen und Wirkzusammenhänge digital ab.

Im Unterschied zu Vorhaben des Schwerpunkts „Datennutzung in Netzwerken“, stehen hier die Anwendungsorientierung und Umsetzungsaspekte deutlich im Vordergrund.

Ausgeschrieben sind folgende Entwicklungsthemen, wobei mindestens ein Unterthema aus mindestens einem der drei Themenblöcke behandelt werden muss:

- Vernetzung
 - Schnittstellen (sowohl intern als auch extern)
 - Schnittstellenstandards
 - Interoperabilität für Datenformate
 - Digitale Abbildung bestehender Geschäftsprozesse (z.B. Lieferkette, Wertschöpfungskette)
- Expertensysteme
 - Algorithmen zur Entscheidungsunterstützung
 - Algorithmen für das Risikomanagement
 - Automatisierung von Entscheidungsprozessen
 - Reengineering von Software zur Einbindung und Überführung von bestehendem Wissen in neue Plattformen und Umgebungen
- Datenbanken
 - Entwicklung für die Überführung in neue Systeme
 - Multimediale Datenbestände (z.B. Bild, Ton, technische Zeichnungen)

Grundvoraussetzung der Förderung ist in jedem Fall ein mit dem Vorhaben verbundener Produktivitätsgewinn. Das bedeutet, dass Prozesse nun schneller, zuverlässiger oder überhaupt erst möglich werden (z.B. Rüstzeitminimierung). Dies kann, muss aber nicht durch Technologiesprünge ermöglicht werden. Das Projektergebnis soll ein best-practice darstellen und Vorbildwirkung entfalten können. Daher sollen die Projektergebnisse keine Insellösungen darstellen, sondern vielmehr auf andere Branchen bzw. Problemstellungen übertragbar sein. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Weiterentwicklung bestehender Anlagen (sog. „brown field“) und auch die Neuentwicklung für bestehende Anlagen möglich sind.

Es wird empfohlen, die zeitliche Dauer der Projekte dieses Schwerpunktes nicht mit der maximal möglichen Dauer von 36 Monaten anzusetzen, da hier die Marktnähe und eine rasche Nutzung der entwickelten Technologien im Vordergrund stehen.

Die im Rahmen des Schwerpunkts förderbaren Anwendungsfelder sind die Produktion- und Produktionsprozesse inkl. der Optimierung von Prozessen.

Konsortialführer muss ein oberösterreichisches Unternehmen sein.

Ausgeschriebene Instrumente (Vgl Tabelle 1):

→ Kooperative Projekte *Experimentelle Entwicklung*

2.3 Abgrenzung zu anderen thematischen Förderungen der FFG

Im nationalen Förderprogramm **IKT der Zukunft** ist der Fokus auf die technische Weiterentwicklung gerichtet, während die Ziele dieser Ausschreibung darüber hinausgehen und sich den Konsequenzen der technischen Entwicklungen auf die handelnden Organisationen widmen. So werden hier beispielsweise die Berücksichtigung der Unternehmensbeziehungen mit Kunden oder auch die Angabe eines möglichen Weiterbildungsbedarfs gefordert. Die Ausschreibungsschwerpunkte adressieren im Unterschied zur nationalen 5. Ausschreibung aus IKT der Zukunft die Kombination aus Produktion mit der Datennutzung, während IKT der Zukunft die Datennutzung nur für das automatisierte Fahren fördert. IKT der Zukunft fördert in Bezug auf die hier angesprochene Vernetzung den Aspekt der Komplexitätsbeherrschung. Die Leitprojekt-Ausschreibung aus IKT der Zukunft zielt im Gegensatz zur Digitalisierungsausschreibung auf ein sicheres Internet der Dinge ab, während Sicherheitsthemen im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert werden.

Im Unterschied zu den Ausschreibungen im nationalen Förderprogramm **Produktion der Zukunft** liegt der Fokus hier auf der umfassenden Berücksichtigung der digitalen Vernetzungsmöglichkeit und der Datennutzung. In dieser Ausschreibung sind die F&E-Themen losgelöst von spezifischen produktionsrelevanten Eigenschaften (wie z.B. die Entwicklung von Produktionssteuerungssystemen für die Produktion kleiner Losgrößen). In der Vergangenheit standen auch bei Produktion der Zukunft u.a. die Vernetzung und Interaktion als Förderthemen zur Verfügung, jedoch eingeschränkt für die Verbesserung konkreter Produktionsabläufe wie z.B. schnellerer Rekonfigurierbarkeit. Die nächste Ausschreibung wird im Frühjahr 2017 starten.

Im Unterschied zum Förderprogramm **Mobilität der Zukunft**, das auf den Anwendungsfall Mobilität fokussiert ist, konzentriert sich diese Ausschreibung auf die Forschung- und Entwicklung der IKT-Technologie.

In der bereits abgeschlossenen dritten Ausschreibung des Programms **Energieforschung** konnten Systemarchitekturen für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien in zukünftige Smart Grids eingereicht werden. Der Fokus lag dabei jedoch bei der Interoperabilität und bei der Sicherheit. Die nächste Ausschreibung wird in der ersten Jahreshälfte starten.

IKT-Förderungen im Rahmen von **Horizon2020** setzen internationale Kooperation voraus und sind thematisch nicht so eng gefasst wie diese Ausschreibung. Unter den aktuellen Ausschreibungsthemen zählen dort u.a. auch „Big Data“ und „Interfaces for accessibility“ in der Ausschreibung, die am 25.04.2017 schließt.

3 Die Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft

Die „Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft“ bietet Förderungen für Kooperationen von oberösterreichischen Konsortien für Aktivitäten der Experimentellen Entwicklung oder Industriellen Forschung.

3.1 Was sind Kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Rechte und Pflichten werden in einem Konsortialvertrag geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Laufzeit: max. 36 Monate
- Förderungssummen:
 - für „Datennutzung in Netzwerken“ zwischen 100.000 und maximal 800.000 Euro
 - für „Bestehendem Zukunft geben“ zwischen 50.000 und maximal 400.000 Euro
- Konsortialführer:
 - muss eine Niederlassung in Oberösterreich haben
 - ist Ansprechpartner der FFG
 - reicht das Förderungsansuchen ein

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Möglich sind Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Weitere Kriterien:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70% der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Unternehmen haben in Summe maximal 70% Anteil an den förderbaren Projektkosten
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70% Anteil an den förderbaren Projektkosten
- Der Mindestanteil von Forschungseinrichtungen an den förderbaren Projektkosten liegt bei 30%
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen

- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag² zur Verfügung.

Gefördert werden oberösterreichische Kooperationspartner. Als oberösterreichische Kooperationspartner gelten alle Organisationen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich, in der die Projektarbeiten durchgeführt werden.

In begründeten Fällen ist auch die Förderung von Forschungsinstitutionen mit einer Niederlassung außerhalb von Oberösterreich förderbar. Dies muss im Antrag nachvollziehbar begründet werden, wobei die förderbaren Kosten auf max. 10% der Projektkosten, maximal mit € 50.000,- beschränkt sind.

3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

Die Konsortialführung verpflichtet sich,

- die Förderungsmittel alleine zu verwalten und zu verteilen
- Änderungen rechtzeitig zu kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abzurechnen und zu berichten

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einem Konsortialvertrag festgelegt wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

² Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung oder angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben. (Die Förderung nicht-oberösterreichischer Forschungseinrichtungen ist im Kapitel 3.5 geregelt)

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden³ und Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs⁴

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

³ Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen sind nicht förderbar.

⁴ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

3.5 Ist eine Beteiligung von Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?

Konsortien mit nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtungen als Projektpartner sind möglich, wenn sie mit den oberösterreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtungen stiften einen Nutzen für die oberösterreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die förderbaren Kosten der nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtung beträgt maximal 10% gedeckelt mit € 50.000,- der Gesamtkosten
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtung
- Die nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtung erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher Sprache.

Alternativ können nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtungen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates/Landes abdecken.

Nicht-oberösterreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag

Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen⁵ nicht überschreiten.

Tabelle 3 Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie bzw. Schwerpunkt	
	Industrielle Forschung Datennutzung in Netzwerken	Experimentelle Entwicklung Bestehendem Zukunft geben
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %
Große Unternehmen	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %
Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %	60 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#)⁶.

⁵ AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 – https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf

⁶ Details zur KMU-Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und - Wissenstransfer⁷

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Der Fokus auf die Forschungskategorie muss klar erkennbar sein, damit die zulässige Förderungsquote bestimmt werden kann. Dabei wird zwischen der Experimentellen Entwicklung und der Industriellen Forschung unterschieden.

Die Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen⁸.

⁷ Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf
(2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

⁸ Siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen.

Die Industrielle Forschung

Sie hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Details zu den beiden Forschungskategorien finden Sie im Anhang (Kapitel 10).

Das Bewertungsgremium entscheidet, zu welcher Forschungskategorie ein Projekt zählt. Ein Projekt kann auch überwiegend der Industriellen Forschung zugeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

3.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

3.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation⁹.

⁹ Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

3.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 4: Förderkriterien

1. Qualität des Vorhabens	Schwelle	max. Punkte
	18	30
1.1. In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?		6
1.2. Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?		16
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> • Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete • Nachvollziehbare Darstellung der Kosten • Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete • Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen • Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements • Vorkehrungen zum Risikomanagement • Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) • Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen • Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern 		6
1.4. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht ¹⁰ : Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen • Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		2

¹⁰ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	12	20
2.1. Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?		8,5
2.2. In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?		8
2.3. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		3,5
3. Nutzen und Verwertung	18	30
<p>3.1. Wie hoch ist der Nutzen für die Anwender der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unabhängig von der Forschungskategorie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar ▪ Nutzen, Vorteile bzw. USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel ○ Für Projekte der industriellen Forschung (IF) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenszuwachs im relevanten wissenschaftlich-technischen Adressatenkreis ○ Für Projekte der experimentellen Entwicklung (EE) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzer, Märkte bzw. Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt ▪ Umsatzpotenzial der Innovation bzw. des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten ▪ Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen 		11
<p>3.2. Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine nachhaltige Aufstockung der F&E Kapazitäten ○ Absicherung bzw. Ausbau des F&E-Standortes ○ Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete ○ Aufbau von F&E Plattformen ○ Erschließung neuer Geschäftsfelder etc. 		9

<p>3.3. Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse ○ Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse ○ Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potentials ○ Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb ○ Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Dissemination und Verwertung der Projektergebnisse (IF) ▪ die Vermarktung bei den geplanten Nutzern (EE) 	10	
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	12	20
<p>4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte (Kapitel 2)?</p>	8	
<p>4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele (Kapitel 1.1) bei?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Oberösterreich als Vorzeigeregion zum Thema Digitalisierung zu positionieren bzw. zu entwickeln. • Das Projekt soll die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur digitalen Transformation steigern. • Das Projektergebnis bzw. die angedachte Lösung muss Auswirkungen auf verschiedene Aspekte haben. • Die Projektergebnisse müssen im Unternehmen nachhaltig verankert werden. Z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> • interne Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen, • Änderung der Organisationsstruktur, etc. 	8	
<p>4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich ○ Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung ○ Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt ○ Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radikalere Innovationsansatz ▪ Höheres Risiko ▪ Neue oder weiterreichende Kooperationen ▪ Langfristigere strategische Ausrichtung 	4	


3.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

Der Antrag besteht aus

eCall Online-Kostenplan

 Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)

Als Anlagen zum elektronischen Antrag gelten die folgenden Unterlagen:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Das Förderungsansuchen ist in Deutsch zu verfassen.

3.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.




Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen

abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 Ausschreibungsdokumente

Tabelle 5: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: https://www.ffg.at/ooe2017-digitalisierung	
Kooperative F&E-Projekte EE oder IF*	 Projektbeschreibung Kooperative F&E-Projekte
	 Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)**
Allgemeine Regelungen zu Kosten	 Kostenleitfaden_2.0 (DE) (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

* EE Experimentelle Entwicklung , IF Industrielle Forschung

**Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich - eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

5 Ablauf der Einreichung

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

5.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages

- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

6 Die Bewertung und die Entscheidung

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der OÖ. Landesregierung und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

7 Der Ablauf der Förderung

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

7.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag¹¹](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

¹¹ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 6: Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle¹² beantragt.

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

¹² Details zum Umgang mit Kostenumschichtungen finden Sie unter:
<https://www.ffg.at/Kostenumschichtungen>

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

8 Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.6.2015 – 30.6.2021
- Kostenleitfaden der FFG idjg Fassung (Version 2.0)

9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Das Land OÖ bietet im Rahmen der Initiative **DigiOffensive** eine weitere Fördermöglichkeit. (Laufzeit: 1.1.2017 bis 31.12.2018, Antragsverfahren)

Förderungsmöglichkeiten Land OÖ	Kontakt	Link
„Innovative Skills für KMU“.	Land OÖ, Abteilung Wirtschaft, Gruppe Europa und Arbeit, Martin Hartl Tel.: +43 (0)732 7720 15132, wi.post@ooe.gv.at	http://www.land-oberoesterreich.gv.at/184314.htm

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
IKT der Zukunft	DI Dr. Peter Kerschl T: (0)5 7755-5022 peter.kerschl@ffg.at	https://www.ffg.at/iktderzukunft
Produktion der Zukunft	Dr. Margit Haas T: (0)5 7755-5080 margit.haas@ffg.at	www.ffg.at/produktion
Mobilität der Zukunft	DI Dr. Christian Pecharda T: (0) 557755-5030 christian.pecharda@ffg.at	https://www.ffg.at/mobilitaetderzukunft
Energieforschung – Das Programm	DI Gertrud Aichberger T: (0)57755-5043 gertrud.aichberger@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/energieforschung
benefit – Das Programm	Dr. Gerda Geyer T: (0)57755-4205 gerda.geyer@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/benefit
Forschungspartnerschaften Industrienahe Dissertationen	Mag. Stefan Eichberger, MSc T: (0)57755-2702 stefan.eichberger@ffg.at	www.ffg.at/forschungspartnerschaften
Talente	DI Andrea Rainer	www.ffg.at/talente-der-foerderschwerpunkt-

Talente entdecken » nützen » finden	T: (0)57755-2307 andrea.rainer@ffg.at	des-bmvit
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T: (0) 57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/basisprogramm
COIN Cooperation und Innovation	DI Martin Reishofer T: (0)57755-2402 martin.reishofer@ffg.at	www.ffg.at/coin
COIN Cooperation und Innovation	DI Martin Reishofer T: (0) 57755-2402 martin.reishofer@ffg.at	https://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation

10 Anhang

10.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- **Sofern** für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine - auf die Branche bezogen - große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

10.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das

kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

10.3 Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen. Im Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnenutzen“).

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.

10.4 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



10.5 Versionsänderungen

Versionsnummer	Änderungen
1.1	Ergänzungen im Kapitel 3.2: „Die Unternehmen haben in Summe maximal 70% Anteil an den förderbaren Projektkosten“ und „Der Mindestanteil von Forschungseinrichtungen an den förderbaren Projektkosten liegt bei 30%“